

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/bfa4bdcf-7639-3289-a8b0-b7d471fee70b>

#### **Bibliografie**

<b>Titel</b>	Strafprozessordnung (StPO)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	StPO
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	312-2

## § 4 StPO - Verbindung und Trennung rechtshängiger Strafsachen

(1) Eine Verbindung zusammenhängender oder eine Trennung verbundener Strafsachen kann auch nach Eröffnung des Hauptverfahrens auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder des Angeklagten oder von Amts wegen durch gerichtlichen Beschluss angeordnet werden.

(2) <sup>1</sup>Zuständig für den Beschluss ist das Gericht höherer Ordnung, wenn die übrigen Gerichte zu seinem Bezirk gehören. <sup>2</sup>Fehlt ein solches Gericht, so entscheidet das gemeinschaftliche obere Gericht.

